



Rechtsjournal für Mai 2019



Gericht: OLG München
Aktenzeichen: 20 U 3637/18
Datum: 08.03.2019

Einwand gem. § 439 IV BGB nur bis zur wirksamen Rücktrittserklärung möglich

BGB
§ 439 IV

LEITSATZ: Die Erhebung des Einwands der Unverhältnismäßigkeit gem. § 439 IV BGB ist nur bis zur Erklärung des Rücktritts möglich, eine danach erhobene Einrede ist unbeachtlich. Die Erheblichkeit eines Mangels i.S.v. § 323 V 2 BGB liegt in der Regel dann vor, wenn die Kosten der Beseitigung mindestens 5% der vereinbarten Gegenleistung ausmachen.

SACHVERHALT

Die Klägerin hatte bei der Beklagten ein Bausatz für eine Fertiggarage bestellt. Aufgrund der konkreten Verhältnisse am geplanten Bauort waren insbesondere eine Aufkantung der Bodenplatte und dadurch auch die Anpassung einzelner Elemente des Bausatzes notwendig.

Die Beklagte lieferte den Bausatz, ohne jedoch die Anpassung einiger Elemente vorzunehmen. Die von der Klägerin gesetzten Fristen zur Nachbesserung ließ die Beklagte verstreichen, wodurch die Klägerin den Rücktritt vom Vertrag erklärte. Sie fordert nun mit ihrer Klage die Rücküberweisung des Entgelts Zug-um-Zug gegen Abholung des gelieferten Bausatzes, nachdem sie dies erfolglos von der Beklagten verlangt hatte.

Das LG gab der Klage statt, das OLG wies die hiergegen gerichtete Beschwerde der Beklagten zurück.

LÖSUNG

Der Klägerin steht aus dem Rückschuldverhältnis ein Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts für den Bausatz Zug-um-Zug gegen die Abholung des gelieferten Bausatzes zu.

Die Klägerin ist wirksam vom Vertrag zurückgetreten. Ihr stand aufgrund erfolgloser Nachbesserung eines erheblichen Mangels ein Rücktrittsrecht zu. Die Erheblichkeit eines Mangels i.S.d. § 323 V 2 BGB liegt in der Regel dann vor, wenn die Kosten der Beseitigung mindestens 5% der vereinbarten Gegenleistung ausmachen. Das ist hier gegeben, da das Anpassen der Bauteile ca. 18% des vereinbarten Kaufpreises kosten würde.

Der Einwand der Unverhältnismäßigkeit gem. § 439 IV BGB der Beklagten ist ausgeschlossen. Die Erhebung des Einwands ist nur bis zur Erklärung des Rücktritts möglich. Der Einwand ist eine Einrede des Nacherfüllungsanspruchs. Mit der Rücktrittserklärung erlischt jedoch das ursprüngliche Schuldverhältnis und ein Rückgewährschuldverhältnis über die Rückübergang der bereits erhaltenen Leistungen Zug-um-Zug tritt an dessen Stelle. Somit besteht kein Nacherfüllungsanspruch der Klägerin mehr, gegen den die Einrede erhoben werden könnte. Es wäre sys-



temwidrig, wenn der Verkäufer dem Käufer den bereits entstandenen Rückabwicklungsanspruch durch nachträgliche Erhebung einer Einrede gegen den nicht mehr bestehenden Nacherfüllungsanspruch aus der Hand schlagen könnte.

ARBEITSRECHT

Gericht: LAG Berlin-
Brandenb.
Aktenzeichen: 21 Sa 936/18
Datum: 31.01.2019

Rechtsmissbräuchliche sachgrundlose Befristung bei Arbeitgeberwechsel

TzBfG
§ 14

LEITSATZ: Ist ein Arbeitgeber rechtlich und tatsächlich mit einem anderen Arbeitgeber verbunden und schließt ein zuvor bei dem einen Arbeitgeber zeitlich befristet angestellter Arbeitnehmer mit dem anderen Arbeitgeber einen sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrag ab, kann eine rechtsmissbräuchliche Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung vorliegen.

SACHVERHALT

Die Beklagte betreibt gemeinsam mit einem Forschungsverbund ein Labor. Die Klägerin war ursprünglich beim Forschungsverbund als technische Assistentin in einer Arbeitsgruppe befristet angestellt. Sie beendete dieses Arbeitsverhältnis und vereinbarte mit der Beklagten einen sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrag mit ansonsten unveränderten Arbeitsbedingungen. Die Initiative für diesen Arbeitgeberwechsel ging von dem Leiter der Arbeitsgruppe aus, der eine Weiterbeschäftigung der Klägerin gewährleisten wollte.

Später wandte sich die Klägerin gerichtlich gegen die sachgrundlose Befristung. Das LAG hat der Entfristungsklage stattgegeben.

LÖSUNG

Die gewählte Vertragsgestaltung ist rechtsmissbräuchlich.

Für den Arbeitgeberwechsel gab es keinen sachlichen Grund; er diente vielmehr ausschließlich dazu, eine sachgrundlose Befristung zu ermöglichen, die sonst nicht möglich gewesen wäre. Diese Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung ist als rechtsmissbräuchlich anzusehen. Die Tatsache, dass beide Arbeitgeber im Bereich der Forschung tätig sind, ist dabei rechtlich ohne Bedeutung.

VERWALTUNGSRECHT

Gericht: VG Berlin
Aktenzeichen: 1 K 441.16
Datum: 01.03.2019

Rigaer Straße: Klage gegen Polizeieinsatz von 2016 ist unzulässig

VwGO
§ 113 I 4

LEITSATZ: Das VG Berlin hat entschieden, dass ein 2016 durchgeführter Polizeieinsatz in der Rigaer Straße 94 verwaltungsgerichtlich nicht mehr überprüft werden kann.



SACHVERHALT

Der Kläger, ein Verein ("Freunde der Kadterschmiede – Kultur im Kiez e.V."), der geltend macht, Räume im Erdgeschoss des Gebäudes Rigaer Straße 94 für sich genutzt zu haben, wendet sich gegen einen Einsatz der Polizei. Am Morgen des 22.06.2016 hatten Handwerker die Örtlichkeiten im Auftrag der Hauseigentümerin aufgesucht, begleitet durch ca. 300 Dienstkräfte der Polizei. Die Baumaßnahmen wurden in den folgenden Wochen unter Polizeischutz fortgesetzt, bis das LG Berlin die Eigentümerin im Juli 2016 verurteilte, die Räume an den Kläger herauszugeben. Mit Urteil aus dem Mai 2018 hatte das Landgericht zudem die Klage der Eigentümerin gegen den Kläger auf Herausgabe der Räume abgewiesen. Der Kläger macht nun vor dem Verwaltungsgericht geltend, dass die Polizei sich bei ihrem Einsatz 2016 rechtswidrig verhalten habe. Sie habe damals die widerrechtliche Räumung seiner Vereinsräume durch die Eigentümerin zu Unrecht unterstützt. Mangels Räumungstitel habe die Polizei nicht die Eigentümerin schützen dürfen, sondern hätte dem Kläger Schutz gewähren müssen. Dieser begehrt daher die Feststellung, dass der Polizeieinsatz rechtswidrig war. An der Feststellung habe er unter anderem ein besonderes Interesse, weil er die Gefahr sehe, dass sich ein solcher Einsatz wiederhole, und er ein Rehabilitationsinteresse habe.

LÖSUNG

Das VG Berlin hat die Klage abgewiesen.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts kann der Kläger eine gerichtliche Prüfung des Polizeieinsatzes nicht mehr beanspruchen. Erledigtes Verwaltungshandeln könne ausnahmsweise nur dann noch gerichtlich nachträglich auf seine Rechtswidrigkeit hin überprüft werden, wenn an einer derartigen gerichtlichen Feststellung ein besonderes, zukunftsgerichtetes Interesse bestehe. Ein solches Interesse habe der Kläger jedoch nicht mit Erfolg dargelegt. Insbesondere bestehe keine konkrete Wiederholungsgefahr. Denn durch die Entscheidungen des Landgerichts sei eine maßgebliche Lageveränderung eingetreten. Eine Wiederholung eines solchen Polizeieinsatzes sei daher nicht zu besorgen. Das angeführte Interesse des Klägers an der Rehabilitierung seines Rufs sei ebenso wenig geeignet, ein besonderes Feststellungsinteresse zu begründen. Hierfür fehle es an einer aktuell fortdauernden diskriminierenden Wirkung des Einsatzes. Auch die Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses des Klägers begründe hier kein hinreichendes Feststellungsinteresse, da der beanstandete Polizeieinsatz bereits vor Klageerhebung beendet gewesen sei. Schließlich habe der Kläger einen erheblichen Eingriff in seine Grundrechte als juristische Person schon nicht hinreichend tatsächlich dargelegt.

Gegen die Entscheidung kann der Antrag auf Zulassung der Berufung beim OVG Berlin-Brandenburg gestellt werden.

Gericht: BVerwG
Aktenzeichen: 6 C 2.18
Datum: 27.03.2019

Videüberwachung öffentlicher Bereiche einer Zahnarztpraxis regelmäßig nicht zulässig

GG
Art. 2 I iVm
111

LEITSATZ: Die Videüberwachung der für Patienten und Besucher öffentlichen Räume einer Zahnarztpraxis, die ungehindert betretbar ist, unterliegt strengen Anforderungen an dem datenschutzrechtlichen Erfordernis der Überwachung.

SACHVERHALT

Die Klägerin ist Zahnärztin. Ihre Praxis kann durch Öffnen der Eingangstür ungehindert betreten werden. Die Klägerin brachte oberhalb des nicht besetzten Empfangstresens eine Videokamera an. Die aufgenommenen Bilder konnten in Echtzeit auf Monitoren angesehen werden, die die Klägerin in Behandlungszimmern aufstellte (sog. Kamera-Monitor-System). Die beklagte Landesdatenschutzbeauftragte gab der Klägerin insbesondere auf, die Videokamera so auszurichten, dass die Kamera den für Patienten und sonstigen Besuchern zugängliche Bereich nicht mehr erfasst. Die nach erfolglosem Widerspruch erhobene Klage der Zahnärztin blieb in den Vorinstanzen erfolglos. Das BVerwG wies die Revision der Klägerin zurück.



LÖSUNG

Die Klägerin muss die Videokamera so ausrichten, dass die Kamera den für Patienten und sonstigen Besuchern zugängliche Bereich nicht mehr erfasst.

Die Zulässigkeit der Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist abschließend durch § 6b BDSG a.F. geregelt. Die seit dem 25.5.2018 in allen Mitgliedstaaten der EU unmittelbar geltende DSGVO findet bei der Anordnung durch die Beklagte keine Anwendung, weil diese die Anordnung vor diesem Zeitpunkt erlassen hat.

Nach § 6b I BDSG a.F. setzte die Beobachtung durch ein Kamera-Monitor-System auch ohne Speicherung der Bilder voraus, dass die Beobachtung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Privaten erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen. Die Klägerin konnte nicht ausreichend darlegen, dass sie für den Betrieb ihrer Praxis auf die Videoüberwachung angewiesen ist. Anhaltspunkte für insbesondere die Befürchtung, dass Besucher Straftaten begehen würden oder auf die Klägerin ohne Videoüberwachung erhebliche Kosten zukommen würden, sind nicht ersichtlich.